



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Datum: 16. Dezember 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32.02.02.02-LEP neu-5
bei Antwort bitte angeben

Frau Arimond
Zimmer: 370
Telefon:
0211 475-2370
Telefax:
0211 475-2300
heidrun.arimond@
brd.nrw.de

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen

Erlass vom 15.08.2013 -III B 1 - 30.63.05.02-

Anlagen:

1. Gemeinsame Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und des Regionalrats des Regierungsbezirks Düsseldorf
2. Weitere Stellungnahme des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage 1 übersende ich die gemeinsame Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und des Regionalrats für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Stand: 25.06.2013). Der Regionalrat hat diese in seiner Sitzung vom 12.12.2013 weitestgehend einstimmig beschlossen. Lediglich hinsichtlich der Kommentierung zu 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen, Absatz 2 erfolgte die Beschlussfassung mehrheitlich.

Darüber hinaus hat der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme mehrheitlich beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Olbrich)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Stand 12.12.2013

Stellungnahme

zum Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) (Fassung Kabinettsbeschluss vom 25.06.2013)¹

Vorbemerkung:

Der Entwurf des LEP wird begrüßt. Hervorzuheben ist dabei, dass erstmals ein einheitliches Planwerk vorgelegt wird, in dem auf Landesebene alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung zusammengefasst werden. Damit wird die Transparenz der landesplanerischen Festlegungen erhöht. Dazu trägt auch bei, dass das Planwerk selbst einen noch überschaubaren Umfang hat und eine klare Gliederungsstruktur aufweist.

Unter dem Motto „REGIONAL ZUSAMMEN WACHSEN“ hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf im Juni 2012 die Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung beschlossen.² Viele der darin enthaltenen Überlegungen greift der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans auf. So wird z.B. übereinstimmend festgestellt, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend erfolgen soll. Die Planungsregion des Regionalrates zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Nordrhein-Westfalen (vergleiche Seite 12 der Leitlinien). Ein geeignetes Flächenangebot für Gewerbe und Industrie zu sichern gehört deshalb zu den Hauptanliegen des Regionalrates, damit nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt werden können (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 Raumordnungsgesetz). Auch hier verfolgen Leitlinien und der Entwurf des Landesentwicklungsplans einen ähnlichen nachhaltigen Ansatz. Auf das Erfordernis, überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe in der Planungsregion vorzuhalten, wird später gesondert einzugehen sein. Der künftige Landesentwicklungsplan und die Leitlinien für den fortzuschreibenden Regionalplan haben sich zum Ziel gesetzt, die Kriterien für die Inanspruchnahme von Freiraum präziser zu formulieren; die Stärkung des landesweiten Biotopverbundes und die Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Landwirtschaft in Kap. 7 des LEP wird begrüßt.

Bedenken bestehen gegen den Entwurf allerdings insoweit, als die Erläuterungen der Festlegungen an verschiedenen Stellen verbindliche oder vermeintlich verbindliche Vorgaben enthalten, die sich jeweils auf nur der Abwägung unterliegende Grundsätze beziehen. Sollten hier tatsächlich zwingende Vorgaben gemeint sein, müssten

¹ <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>

² http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/Leitlinien_28Juni2012_4c.pdf

entsprechende endabgewogene Ziele formuliert werden. Hierauf wird in der Stellungnahme im Einzelnen hingewiesen. Gelegentlich werden auch Ausnahmetatbestände zu Zielfestlegungen ausschließlich in den Erläuterungen aufgeführt. Entsprechende Formulierungen bergen die Gefahr in sich, die Ziele zu relativieren. Sie können Zweifel an der Endgültigkeit einer Abwägung auslösen.

Die gemäß § 7 Abs. 5 ROG einem Raumordnungsplan beizufügende Planbegründung umfasst eineinhalb Seiten. Die wesentlichen Aussagen zur Abwägung lässt die Begründung ebenso wenig erkennen wie eine Gewichtung der einzelnen Belange. Zumindest zum Teil kann dies den Erläuterungen und dem Umweltbericht entnommen werden, das Verständnis des Planes und auch die Möglichkeit der Überprüfbarkeit seiner Festlegungen werden dadurch allerdings nicht erleichtert.

An verschiedenen Stellen verweist der Planentwurf auf Gutachten, Erlasse oder Untersuchungen, auf die zum Teil für die Maßstabsbildung bei der Auslegung von Zielen zurückgegriffen werden muss. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Planbetroffenen vom Inhalt der Gutachten et cetera verlässlich Kenntnis verschaffen können.³ Hierzu sollten entsprechende Fundstellenangaben in das Planwerk aufgenommen werden.

Schließlich wird angeregt, den Entwurf auch daraufhin noch einmal durchzusehen, ob die Begrifflichkeiten für die einzelnen Planziele (zum Beispiel Wald) sich mit den Definitionen der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes⁴ (nachfolgend LPIG DVO) decken. Diese Stellungnahme geht grundsätzlich davon aus, dass die entsprechenden Planzeichen-Definitionen der LPIG DVO zu Grunde gelegt worden sind.

³ siehe dazu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.07.2010 Az. 4 BN 21.10; OVG Münster, Urteil vom 13.09.2007, Az. 7 D 91/06.NE; OVG Münster, Urteil vom 21. Mai 2012, Az.10D145/09.NE

⁴ LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010

Zu den Inhalten im Einzelnen:

zu 1. Einleitung (S. 1)

zu 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung

Die Einleitung des LEP sollte dahingehend ergänzt werden, dass die für den Standort Nordrhein-Westfalen wichtigen Belange von Arbeit, Wirtschaft und Mobilität stärker hervorgehoben werden.

Um den Stellenwert der Sicherung der Trinkwassergewinnung und des Grundwasserschutzes in NRW herauszustellen, sollten auch der Trinkwasser- und der Grundwasserschutz bereits hier Erwähnung finden.

zu 2. Räumliche Struktur des Landes (S. 9)

zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten, wird von der Zielrichtung her mitgetragen, begegnet aber Bedenken unter dem Gesichtspunkt hinreichender Bestimmtheit der Regelung. Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, dass Ausnahmen beabsichtigt sind. Solche müssten zudem im Ziel festgelegt werden.

zu 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (S. 22)

zu 4-3 Ziel Klimaschutzplan:

Es ist vorsorglich anzumerken, dass hierüber keine unzulässige externe Vorwegbindung der regionalplanerischen Gesamtabwägung erfolgen darf.

Zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte:

Der Grundsatz ist insoweit redundant, als ein sehr ähnlicher Passus bereits in § 12 Abs. 3 LPIG aufgenommen wurde. Regionale Klimaschutzkonzepte sind in der Regel nur zu einem sehr kleinen Bruchteil regionalplanerisch relevant. Es steht zu erwarten, dass diese relevanten Teile der Inhalte auch ohne eine besondere Regelung über normale Verfahrensbeteiligung eingespeist werden können. Insoweit ist das Erfordernis sowohl des Grundsatzes als auch des § 12 Abs. 3 LPIG eher fraglich. Bleibt es dennoch bei der Regelung, sollte in den Erläuterungen zumindest klargestellt werden, dass diese Konzepte als umweltrelevante Information zum Zeitpunkt des

Abschlusses des Scopings den Regionalplanungsbehörden unaufgefordert zugegangen sein sollen.

zu 6. Siedlungsraum (S. 29)

zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum und zu 6.1-11, dort Abs. 2 der Erläuterungen:

In der Erläuterung 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung wird ausgeführt, dass der Bedarf an Siedlungsflächen auf Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt wird. Eine solche Methode ist bislang den Regionalplanungsbehörden nicht mit einem Umsetzungserlass vorgegeben worden. Vielmehr hat der Chef der Staatskanzlei, Herr Franz-Josef Lersch-Mense, im Schreiben vom 20.02.2013 mitgeteilt, dass im Planungsraum des Regionalrates Düsseldorf seit Jahren eine praxisgerechte Methode zur Analyse des künftigen Siedlungsflächenbedarfes angewandt wird und dass diese Methode von der Grundsystematik her auch weiterhin eine gute Basis für die Fortschreibung des Regionalplanes darstellt. Der Regionalrat hat am 14.03.2013 beschlossen⁵, dass diese Methode von der Grundsystematik her auch weiterhin eine gute Basis für die Fortschreibung des Regionalplanes darstellt und sie auf der Grundlage der Leitlinien weiter zu entwickeln ist.

Die „bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Viele Ziele zur Siedlungsentwicklung im LEP beruhen darauf.

Sollte eine bestimmte Methodik durch die Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt werden, müsste sie auch eine Regelung enthalten, wie mit bereits fortgeschrittenen Planverfahren wie der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf umzugehen ist, die derzeit auf Basis anderer Methoden als bedarfsgerecht entwickelt werden. Eine solche Regelung für bereits auf der Grundlage einer sachgerechten anderen Methodik entwickelte Raumordnungsplanungen muss dann auch in den Erläuterungen zum LEP ihren Niederschlag finden.

zu 6.1.-2 Ziel und Erläuterung Rücknahme von Siedlungsflächen:

Als Adressat ist in der Erläuterung nur die Regionalplanung genannt; das Ziel richtet sich aber auch an die Kommunen, die nicht mehr erforderliche Siedlungsreserven in ihren Flächennutzungsplänen vorhalten.

zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung:

Das Leitbild 5 ha und „Netto Null“ wird in Zukunft nicht immer zu der Formulierung „bedarfsgerecht“ in Ziel 6.1.1 passen. Bedarfe werden immer wieder neu formuliert

⁵ http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2013/doc/51RR_Niederschrift.pdf

und sind u.a. abhängig von veränderten wirtschaftlichen Anforderungen an Flächen. Dies zeigt die derzeit aktuelle Entwicklung in der Logistikbranche, aber auch die Nachfrage nach neu gebauten Einfamilienhäusern, die einen Flächenbedarf hervorrufen.

Deshalb sollte man im LEP darstellen, ob man langfristig bei bedarfsgerecht bleibt oder ob eine wirkliche Obergrenze der Flächeninanspruchnahme beabsichtigt ist. Aktuell hat Satz 1 des Ziels eher einen deklaratorischen Charakter und keinen endabgewogenen Regelungsgehalt.

Die im Ziel 6.1-11 dargestellten Regelungen stellen eine Prüfkaskade für die zusätzliche Darstellung von Siedlungsraum im Regionalplan dar. Diese Regelungen befinden sich schon in den vorgenannten Zielen 6.1-10 Flächentausch, 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung, 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven und dem Ziel 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung. Deshalb wäre im Sinne einer Klarstellung zu überlegen, ob das Ziel flächensparende Siedlungsentwicklung nicht an den Anfang des Kapitels 6.1 gestellt werden sollte, um daraufhin konkretere Ziele im Sinne der Prüfkaskade zu formulieren.

zu 6.1-11 Abs. 3 Erläuterung Flächensparende Siedlungsentwicklung:

„Die Träger der Regionalplanung erfassen dazu in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der SuV Fläche für ihr Plangebiet und berichten der LPB gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring).“ Hier sind methodische Hinweise in der Erläuterung erforderlich, wie diese Prognose zu berechnen ist, da bisher keine konsistente Methode bekannt ist, um zu berechnen, wie viel Fläche SuV mit einer ASB-Darstellung hervorgerufen wird.

zu 6.1-11 Ziel und Erläuterung Flächensparende Siedlungsentwicklung:

Im Ziel ist eine Ausnahme für die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe vorgesehen, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen. Diese wird im letzten Absatz der Erläuterung dadurch relativiert, dass dies ggfs. durch entsprechende Rücknahmen von GIB an anderer Stelle zu kompensieren ist. Diese Relativierung ist zum einen nicht eindeutig formuliert und zum anderen auch nicht hiesige Planungspraxis, weil bei akuten Betriebserweiterungen die planerischen Reserven nicht erhöht werden. Deshalb sollte der 2. Halbsatz des vorletzten Satzes im letzten Absatz der Erläuterung zu 6.1.-11 gestrichen werden.

zu 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Der Regionalrat hat beschlossen, dass nicht störendes Gewerbe vorrangig in den allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden soll⁶. Es wäre deshalb wün-

⁶ siehe 1.4.1 der vom Regionalrat am 28.6.2012 beschlossenen Leitlinien

schenswert, diesen planerischen Ansatz auch im neuen Landesentwicklungsplan mit einer Festlegung aufzugreifen. Bislang fehlen Aussagen zu Gewerblichen Bauflächen für wohnverträgliches Gewerbe in den ASB. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als Zweifel bestehen, ob und inwiefern die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentralörtliche Siedlungsbereiche auch für Gewerbliche Bauflächen gilt und ob die Erweiterung bestehender Gewerbegebiete nicht auch eine sinnvolle Ausnahme darstellen könnte. Zutreffend wird insoweit in der Erläuterung zu Kap. 6.1.1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung ausgeführt, dass die räumlichen Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängen wie die Entwicklung der Wohnbauflächen. Dieses Planungsverständnis findet sich auch in den Regelungen des Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für GIB wieder. Die Begründung bzw. Erläuterung zu den Regelungen in Kap. 6.2. sind jedoch stark fokussiert auf die Bevölkerungsentwicklung bzw. die Herausforderungen des demographischen Wandels.

zu 6.2- 1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche:

Die Festlegung von zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereichen (nachfolgend ZASB) entspricht im Kern der Leitlinie⁷ 1.2.1 des Regionalrates. Für die Umsetzung der Festlegung ist in den Erläuterungen zu klären, ob ein ZASB einen gesamten ASB oder auch nur Teilflächen umfassen kann. Von dieser Frage hängt auch die Art der zeichnerischen Festlegung in den Regionalplänen (Standortsymbol oder Darstellung eines abgegrenzten Bereiches) ab. Hierzu bedarf es eines noch festzulegenden landeseinheitlichen Planzeichens in der LPIG-DVO.

zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile:

Damit dieser Grundsatz nicht als Widerspruch zum Ziel 2-3 falsch verstanden wird, sollten die Wörter „und kleinere Ortsteile“ gestrichen werden, da es in diesem Grundsatz nur um das Verhältnis bestehender ASB zu den ZASB geht. Die Eigenentwicklung der nicht dargestellten Ortslagen ist schon im Ziel 2-3 eindeutig geregelt.

zu 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche:

Das Ziel regelt, dass neue ASB in der Regel unmittelbar an vorhandene ZASB anzuschließen haben. Hierzu wird eine Ausnahme formuliert, die sich auf topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen bezieht. Für die Planung neuer ASB, die in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen sein sollen, sollte eine weitere Ausnahme in das Ziel eingefügt werden. Entscheidend für die gewerbliche Entwicklung ist oft eine sehr gute verkehrliche Anbindung (z.B. ortsdurch-

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/Leitlinien_28Juni2012_4c.pdf

⁷ http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/Leitlinien_28Juni2012_4c.pdf

fahrtsfreie Anbindung an Autobahn oder bimodaler Standort). Hier kann es vorkommen, dass andere ASB als die ZASB besser geeignet sind. Deshalb sollte für diese Thematik eine weitere Ausnahme in dem Ziel formuliert werden.

zu 6.3-1 Ziel Flächenangebot:

Es wird in der Erläuterung ausgeführt, dass der Bedarf an GIB auf Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt wird. Diese Methode liegt nicht vor. Es wird auf die zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum und zu 6.1-11, dort Abs. 2 der Erläuterungen vorgetragenen Bedenken verwiesen.

In Kapitel 6.3 sollte nicht nur auf den Abstandserlass verwiesen, sondern auch das Thema „Achtungsabstände bei Betriebsbereichen im Sinne der Störfallverordnung“ aufgegriffen werden. Ergänzt werden sollte hier konkret der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit zum Achtungsabstand, „KAS 18“. Es wird daher folgende Ergänzung in Abs. 1 Satz der Erläuterungen vorgeschlagen:

*„... Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industriebetriebe die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und auf Grund von Abstandserfordernissen (z.B. Abstandserlass NRW **und Achtungsabstand nach KAS 18, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit**) Einschränkungen bei der Standortwahl unterliegen...“*

Eine vergleichbare Ergänzung wird auch zu Grundsatz 6.3-2 und Grundsatz 10.3-3 vorgeschlagen (s. dort).

zu 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz:

Hier wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen deutlich zu machen, inwieweit der Umgebungsschutz möglichst in den ASB vorzunehmen ist. (vgl. auch die Anregung zu 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser).

Entsprechend des Ergänzungsvorschlags zu Ziel 6.3-1 wird für Absatz 3 der Erläuterungen folgende Formulierung angeregt:

„... Die Umsetzung des § 50 BImSchG und der Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) erfolgt in der Regionalplanung durch räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB.

Im § 50 BImSchG ist auch das Abstandsgebot nach Art. 12 der Seveso II Richtlinie bzw. nach In-Kraft-Treten der Seveso III Richtlinie der Artikel 13 der Seveso III Richtlinie umgesetzt und somit in der Abwägung zu beachten. Hier ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ in der aktuellen Fassung heranzuziehen. ...“

Flächen stillgelegter Gewerbebetriebe sollten weiter für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen, vorhandene Betriebe sollten am Standort Entwicklungsmög-

lichkeiten erhalten. Hierdurch wird sowohl dem Gedanken des Flächenrecycling Rechnung getragen als auch der „Standort NRW“ für die Wirtschaft attraktiv gehalten. Insbesondere für den Fall größerer Anlagenstilllegungen besteht erheblicher Bedarf, die entsprechenden Flächen für industrielle oder gewerbliche Folgenutzung zur Verfügung zu stellen. Für Abs. 4 der Erläuterungen wird deshalb folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„... Da, wo emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im vorhandenen Siedlungsraum bestehen, sollten diese Betriebe vor dem Heranrücken von Nutzungen, die ihre Entwicklungsmöglichkeiten einschränken könnten, geschützt werden...“

zu 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben:

Der Standort in der Planungsregion Düsseldorf (Grevenbroich-Neurath) soll lt. Erläuterung rd. 300 ha umfassen. Die Größenordnung und Standortqualitäten werden durch den LEP vorgegeben und mit einem Landesbedarf und landesweiten Standortkriterien begründet. Deshalb ist auch eine abschließende Regelung im LEP erforderlich, die eine konkrete Größennennung im textlichen Ziel wie auch eine räumliche Abgrenzung des Standortes in den zeichnerischen Festlegungen des LEP umfasst. Ein Verweis auf die räumliche Konkretisierung des Standortes im Regionalplan ist nicht ausreichend.

zu 7. Freiraum (S. 70)

zu 7.1-1 Grundsatz Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:

Die Erläuterungen zu diesem Grundsatz weisen zutreffend auf den Zusammenhang mit den Siedlungszielen 6.1-2 und 6.1-11 hin. Betroffen sind auch der Grundsatz 6.2-3 und das Ziel 6.1-6. Die verbindlichen Zielvorgaben in den Siedlungszielen werden durch den Grundsatz 7.1-1 im Kapitel Freiraum relativiert und begegnen damit Bedenken gegen die Verbindlichkeit der zielförmigen Festlegungen. Wünschenswert wäre zudem, den Adressaten der Regelung in den Erläuterungen zu benennen. Grundsatz 7.1-1 S. 2 ist im Übrigen wie ein Ziel formuliert.

zu 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz, zu den Erläuterungen⁸:

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen spricht die nationale Nachhaltigkeitsstrategie an⁹ und sollte hierbei auch die für die Raumordnung relevanten Indikatoren Artenvielfalt und Landschaftsqualität aufgreifen, weil hier bezogen auf den angestrebten Zu-

⁸ redaktioneller Hinweis: in Abs. 3 der Erläuterungen (S. 75) muss es richtig heißen: „Textliche Festlegungen zu Waldflächen und Oberflächengewässern“

⁹ Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie wird auch thematisiert in der Einleitung des LEP, 1.2 (Seite 6), in Ziel 6.1-11 (Seite 30), den Erläuterungen zu 6.1-1 (Seite 31), und den Erläuterungen zu 8.1-2 (Seite 105)

stand noch deutlich größere Anstrengungen erforderlich sind als im Bereich der Flächeninanspruchnahme¹⁰. Freiraumschutz, Freiraumsicherung und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind maßgebliche Stellschrauben für die Zukunft.

Zu 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume:

Die besondere Berücksichtigung unzerschnittener verkehrsarmer Räume wird sehr begrüßt. Angesichts der Bedeutung der verbliebenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume für den Naturschutz wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Festlegung als Ziel für sinnvoll erachtet. Vor dem Hintergrund der nicht umfassend vorab bestimmbar zukünftig betroffenen Planungsfälle sowie weiterer im Einzelfall möglicherweise (auch naturschutzfachlich) relevanter Aspekte wird jedoch insgesamt erwartet, dass die Ausgestaltung der Vorgabe als Grundsatz ihrer beabsichtigten Funktion hinreichend gerecht wird.

Bezüglich der in der Bezeichnung des Grundsatzes und der Vorgabe selbst verwendeten Begriffe sollte eine Vereinheitlichung („unzerschnittene verkehrsarme Freiräume“) erfolgen. Es wird angeregt, die Erläuterung dahingehend zu ergänzen, dass dem Grundsatz in der Abwägung auch durch eine Minimierung zusätzlicher Zerschneidung Rechnung getragen werden kann. Weiterhin sollte in der Erläuterung noch auf die der Abgrenzung zu Grunde liegende Definition (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition>) und auf die für die Bestimmung dieser Räume relevante Datengrundlage hingewiesen werden.

zu 7.1-6 Ziel Grünzüge:

Die zeichnerische Festlegung der Grünzüge im Landesentwicklungsplan wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt, da insoweit hier eine übergeordnete Vorgabe auf Landesebene durch die Darstellung der Regionalen Grünzüge in der Regionalplanung gesehen wird, durch die naturschutzfachliche Belange leichter in die Regionalplanung eingebracht werden können. Aus raumordnerischer Sicht ist diese ziel förmige Vorgabe allerdings insoweit problematisch, als der zeichnerischen Festlegung im LEP, soweit ersichtlich, die derzeitigen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) aufgreift. Es besteht die Befürchtung, dass dies der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehenen konzeptionellen Überarbeitung der Regionalen Grünzüge entgegen stehen könnte, da sich nach gegenwärtigem Stand in einigen Bereichen auch im landesplanerischen Maßstab deutliche Abweichungen sowohl bezüglich neuer als auch wegfallender Darstellungen ergeben werden. Sachgerecht wäre es daher, den textlichen Festlegungen eine nachrichtliche Form der Darstellung beizufügen, die einerseits das Gewicht der Grünzüge hervorhebt und andererseits den Spielraum für eine regionalplanerische Überarbeitung der ihnen zu Grunde liegenden Konzeption mit entsprechend veränderten Darstellungen ermöglicht.

¹⁰ Statistisches Bundesamt, Nachhaltige Entwicklung in Deutschland, 2012, S. 16

zu 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen:

Für die Nutzung militärischer Konversionsflächen sind auch Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) und Grundsatz 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) sowie der Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 (Gebiete für den Schutz der Natur) und Abs. 6 der Erläuterungen zu Ziel 7.5-3 (Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen) sowie Ziel 10.2-4 (Solarenergienutzung) von Bedeutung. Der LEP ermöglicht im Grundsatz 7.1-8 einen gewissen flexiblen Umgang mit Konversionsstandorten, ohne hierfür allerdings eine zielförmige Ausnahmeregelung zu formulieren. Die Regelungen werden dahingehend interpretiert, dass in begründeten Einzelfällen eine Nachnutzung bestehender Gebäude oder baulich geprägter Bereiche durch andere Nutzungen als Freiraum oder erneuerbare Energien möglich bleibt. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Eine Ausführung dazu, was unter den in den Erläuterungen genannten „großen Konversionsflächen“ zu verstehen ist (z.B. Flächengröße), wäre wünschenswert.

zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund:

Das Ziel enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe (ausreichend große Lebensräume/Vielzahl von Lebensgemeinschaften/biologische Vielfalt). Diese werden zwar überwiegend in den Erläuterungen aufgegriffen, für eine endabgewogene Festlegung als Ziel ist es jedoch erforderlich, dass sich daraus auch der Umfang und die Qualität der den Biotopverbund ergebenden Lebensräume anhand konkreter Eignungskriterien ermitteln lassen muss. Wenn dies nicht möglich ist, sollte das Ziel als Grundsatz formuliert werden.

zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur, Erläuterungen:

Die im Landesentwicklungsplan zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete.¹¹ Auf die zeichnerische Festsetzung nimmt das Ziel unmittelbar Bezug. Unklarheiten erwachsen allerdings daraus, dass in Abs. 3 der Erläuterungen erklärt wird, dass naturschutzfachlich besonders wertvolle und schutzwürdige Gebiete als Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes besonders zu schützen sind. Der im Ziel selbst nicht genannte Begriff des Kernbereichs wird nicht definiert. Die Erläuterungen formulieren allerdings im Abs. 5 die Verpflichtung, die Gebiete zum Schutz der Natur „auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Damit werden in den Erläuterungen weitergehende Verpflichtungen als im Ziel formuliert. Verpflichtungen gehören aber in den Zielsatz selbst hinein.

¹¹ siehe Seite 152 des LEP-Entwurfs: „Die zeichnerischen Gebietsfestlegungen des LEP erfolgen als Vorranggebiete im Maßstab 1: 300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha.“

Für die im Ziel genannte Verpflichtung, die Gebiete für den Schutz der Natur **soweit möglich** miteinander zu verbinden, müssten Kriterien und Maßstäbe zur hinreichenden Bestimmbarkeit der Regelung in den Erläuterungen genannt werden.

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu 7.2-2 schränkt die Vorrangwirkung von Gebieten für den Schutz der Natur in militärisch genutzten Gebieten ein. Auch hier wird empfohlen, die Regelung in den Zielsatz selbst mit aufzunehmen, weil nur dort die verbindlichen Festlegungen getroffen werden können. Zudem wird angeregt, in den Erläuterungen auf die übrigen Regelungen zu Konversionsstandorten (siehe Anregung zu 7.1-8) zu verweisen.

zu 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten:

Der Grundsatz selbst enthält keinen Hinweis auf den Adressaten. Erst in der Erläuterung wird im zweiten Absatz die Regionalplanung genannt. Wenn mit diesem **Grundsatz** ein Auftrag an die *Regionalplanung* verbunden ist, wie in der **Erläuterung** formuliert, auf ihrer Ebene „die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorprüfung zu berücksichtigen ...“ (so lässt sich die Vorgabe aufgrund der weitgehenden inhaltlichen und wörtlichen Übereinstimmung mit den Regelungen der VV-Artenschutz (Kap. 2.7.2) sinnvoll interpretieren), sollte der Grundsatz selbst einen expliziten Hinweis auf den Adressaten enthalten. Dann allerdings liefe die Regelung evtl. auch ins Leere, weil die Vorgaben der VV-Artenschutz direkt gelten. Sollte die hier dargestellte Interpretation der Vorgabe nicht zutreffen, wird angeregt, die Formulierung dahingehend zu überarbeiten, dass deutlich gemacht wird, dass die fachrechtlichen Regelungen zum Artenschutz unabhängig vom Grundsatz gelten.

zu 7.3 Wald und Forstwirtschaft (S. 85):

Der LEP verzichtet gleichermaßen auf eine zeichnerische Festlegung von Waldgebieten (allerdings enthält Abb. 4 Wald- bzw. Heide-, Moor- und Waldkomplexe als Bestandteile des Landesweiten Biotopverbundes) wie auf eine nähere begriffliche Bestimmung des Begriffes „Wald“. Ohne diese Definition sind die Ziele im Kapitel 7.3 nicht umsetzbar. Naheliegender wäre das Abstellen auf die Wald-Definition der Anl. 3 LPIG DVO.¹² Die Erläuterung zu 7.3-1, letzter Absatz „vorhandene Wälder“ gibt aber eher Anlass zu der Vermutung, dass die tatsächlich mit Wald bestockten Flächen gemeint sind. Hier ist eine Klarstellung geboten.

zu 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme:

Hier sollte deutlich herausgestellt werden, dass nur Waldinanspruchnahmen für entgegenstehende **raumbedeutsame** Planungen und Maßnahmen erfasst werden.

¹² LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010

Zudem wird angeregt, im letzten Absatz der Erläuterungen zu 7.3-3 wie folgt zu ändern: „Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen stehen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

zu 7.3-4 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete:

In den waldarmen Gebieten soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. In den Erläuterungen sollte auch auf die Möglichkeit der Berücksichtigung spezifischer Gegebenheiten eingegangen werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass teilräumlich niedrige Flächenanteile von Wald

- auch das Ergebnis der besonderen Nutzungseignung der Böden u.a. für eine landwirtschaftliche Nutzung sind, die sich aus diesem Grunde in den betreffenden Bereichen, auch historisch bedingt, als vorherrschende Freiraumnutzung durchgesetzt hat und /oder
- mit hohen Siedlungsflächenanteilen einhergehen, wodurch für die Waldvermehrung häufig nur enge Spielräume bestehen.

zu 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes und zu 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer:

Hier bleibt jeweils der Adressat der Regelung unklar. Darauf sollte in den Erläuterungen ergänzend eingegangen werden.

Da in der Anlage 3 der LPIG DVO¹³ unter 2.c) Oberflächengewässer die Fließgewässer nicht genannt sind, Fließgewässer in den Erläuterungen zu 7.4-2 jedoch erwähnt werden, ist neben der nachrichtlichen zeichnerischen Festlegung in der Karte zum LEP auch eine Definition des in Kapitel 7.4 verwandten Oberflächengewässerbegriffes notwendig. Dabei wäre zudem zu klären, bei welchen Fließgewässern (z.B. eine Größenangabe) dieser Grundsatz Anwendung finden soll.

zu 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen:

Hier wird angeregt, zusätzlich zum Ziel folgenden neuen Grundsatz aufzunehmen:

„Ausgelaufene Wasserschutzgebiete IIIA und/oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die von den Entfernungen her den Zonen IIIA entsprachen, sollen in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gesichert werden.“

Diese Bereiche sind in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere notwendig, da sich zurzeit

¹³ LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010

einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

In den Erläuterungen (Absatz 3 und 4) müssen neben den festgesetzten Wasserschutzgebieten auch die Einzugsgebiete bestehender Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung (ohne Schutzgebiets-VO) sowie konkret abgegrenzte Reservegebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungen aufgeführt werden. Unter Punkt 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen wird ausgeführt, dass Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln sind, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Hier wird deutlich, dass nicht nur bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete Grundlage für die Darstellung der Gebiete zum Schutz des Wassers im LEP und der Bereiche zum Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) in den Regionalplänen sind (vgl. LPIG-DVO¹⁴ Anlage 3 Nr. 2.dd), sondern auch die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Entnahmen für die öffentliche Trinkwassergewinnung.

Insbesondere noch nicht durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet gesicherte vorhandene oder geplante Entnahmen für die öffentliche Trinkwassergewinnung müssen vor Nutzungen geschützt werden, die sich negativ auf die Grundwasserqualität auswirken können. Deshalb sind diese Bereiche in den Erläuterungen zu Punkt 7.4-3 auch explizit anzugeben. Konsequenterweise sollte deshalb auch in S. 2 von Ziel 7.4-3 das Wort „besonders“ gestrichen werden.

zu 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche:

Im LEP sind unter 7.4-6 textliche Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz für Überschwemmungsbereiche und Retentionsräume benannt. In 7.4-6 werden entsprechende Grundsätze für den planerischen Umgang mit durch technische Maßnahmen vor Hochwasser geschützten oder von extremen Hochwasserereignissen betroffenen Bereichen formuliert.

In den textlichen Erläuterungen zu den genannten Zielen und Grundsätzen wird erklärt, dass maßstabsbedingt Überschwemmungsbereiche im LEP nur unzureichend dargestellt werden können. Zeichnerische Darstellungen sind daher in den Regionalplänen zu konkretisieren. Insgesamt sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen aus Maßstabsgründen auf die größeren Gewässer beschränkt. Die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen aber bei kleineren Gewässern entsprechend angewandt werden.

¹⁴ Landesplanungsgesetz DVO vom 8. Juni 2010

Im LEP sind allerdings zeichnerische Darstellungen von Überschwemmungsbereichen einiger, nicht aber aller kleineren Gewässer enthalten. Für einzelne der dargestellten Gewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf, z.B. Issel, Anger und Schwarzbach, stellen die Überschwemmungsbereiche zudem nicht den aktuellen Ermittlungsstand dar bzw. weichen von diesem ab.

Zusätzlich zu den bisher dargestellten Überschwemmungsbereichen werden derzeit im Rahmen der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW Überschwemmungsbereiche für alle Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko ermittelt und in Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Diese Karten werden voraussichtlich bis Ende 2013 veröffentlicht.

Ebenso müssen bis Ende 2013 für alle zuvor ermittelten Risikogewässer die Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 WHG ordnungsbehördlich festgesetzt werden.

Dies führt dazu, dass noch während des Beteiligungsverfahrens Überschwemmungsbereiche für Gewässer, die im LEP nicht oder abweichend dargestellt wurden, neu ermittelt, in Form von Gefahrenkarten veröffentlicht und als Überschwemmungsgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt werden. Das betrifft im Regierungsbezirk Düsseldorf zusätzlich zu den oben genannten Gewässern z.B. auch die Überschwemmungsbereiche von Wupper und Niers.

Die Überschwemmungsbereiche werden zum Jahresende für alle Risikogewässer in einer zentralen Datenbank des Landes zur Verfügung stehen. Im Verfahren der Neuaufstellung des LEP sollte berücksichtigt werden, dass noch während der Beteiligung neue Informationen zu den Überschwemmungsbereichen in eventuell größerem Umfang öffentlich verfügbar sind. Es ist weiterhin zu prüfen, für welche Gewässer eine zeichnerische Darstellung erfolgen soll.

Darüber hinaus wird angeregt, in Absatz 3 des Zieles analog zu den verbindlichen Bauleitplänen auch die „Innenbereichsatzungen“ nach § 34 Abs. 4 BauGB von der Rücknahmepflicht auszunehmen, um evtl. Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Zu 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Absatz 4 des Grundsatzes sollte wie folgt gefasst werden:

„Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.“

Der Begriff „agrarstrukturelle Lösung“ ist nicht bestimmbar.

In den Erläuterungen zu 7.5-2, Absatz 3 sollte es heißen:

„Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.“

Der Ausdruck „Notwendige Veränderungen“ suggeriert einen Veränderungsbedarf aus landwirtschaftlicher Sicht, der hier ja nicht angesprochen wird. Das folgende exemplarische (und zutreffende) Beispiel der Verkehrsstrassen benennt die resultierende Störung der Agrarstruktur, die als „unvermeidbare Beeinträchtigung“ hinzunehmen ist und ausgeglichen werden soll.

zu 7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen:

Der Regionalrat hat sich in der Leitlinie 2.6.2 ausdrücklich dafür ausgesprochen, raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks an geeignete Standorte zu lenken¹⁵. Zielrichtung ist dabei nicht, in bestehende, gewachsene Strukturen einzugreifen, sondern die Ansiedlung neuer raumbedeutsamer Vorhaben zu steuern. Deshalb sollte das Ziel 7.5-3 auf neue Standorte abstellen.

Aus diesem Grund sollte in Ziel 7.5-3 und den Erläuterungen dazu klargestellt werden, dass davon nur künftige Ansiedlungen erfasst werden sollen und nicht auch Agglomerationen¹⁶ vorhandener Bereiche mit Gewächshausanlagen. Die Erfassung bestehender raumbedeutsamer Standorte würde im Einzelfall mit anderen Festlegungen für diese Bereiche kollidieren. Insoweit fehlt es an einer planerischen Bewältigung und Abwägung des Regelungserfordernisses für Bestandsanlagen im LEP.

Der LEP definiert nicht, was unter dem Standortkriterium „ökologisch besonders bedeutsame Flächen“ zu verstehen ist. Eine solche Definition ist aber geboten.

Fraglich ist auch, inwieweit man die Nutzung von Abwärme oder regenerativen Wärmequellen auf der regionalplanerischen Ebene sicherstellen kann¹⁷. Zweifelhaft ist,

¹⁵ http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/Leitlinien_28Juni2012_4c.pdf

¹⁶ siehe Abs. 3 der Erläuterungen zu 7.5-3 („Agglomerationen von Gewächshausanlagen“)

¹⁷ Im Einzelnen stellen sich hierzu folgende Fragen: Welche potentiellen Wärmelieferanten bestehen (d.h. z.B. Kraftwerke aber auch andere Industrie- / Gewerbebetriebe, die über überschüssige Wärme verfügen und aus deren Anlagen auch technisch eine Auskoppelung überhaupt möglich wäre) ist nicht bekannt und nur im Einzelfall ermittelbar.

Der Betreiber der Gewächshausanlage selbst ist nicht Zieladressat gem. § 4 ROG; das Ziel richtet sich an den Träger Regionalplanung. Ihm ist damit faktisch eine Angebotsplanung untersagt, da er zur Planaufstellung („die Festlegung ... setzt voraus“) nicht den Nachweis erbringen könnte, dass überwiegend überschüssig anfallende Wärme genutzt wird. Die Untersagung der Angebotsplanung bedarf der planerischen Rechtfertigung auf LEP-Ebene.

In diesem Zusammenhang wird darum gebeten zu klären, zu welchem Zeitpunkt die im Ziel geforderte Nutzung „bestehen“ müsste. Ein faktischer Bestand zum Zeitpunkt der Aufnahme der zeichnerischen Darstellung in den Regionalplan ist vermutlich nicht gemeint. Im Übrigen sollten die entsprechenden Aussagen in den Erläuterungen mit der diesbezüglichen Zielformulierung abgestimmt werden: Während der Zielentwurf von „bestehender“ Nutzung von Abwärme oder regenerativer Wärmequellen spricht, ist in den Erläuterungen in den letzten drei Absätzen die Rede davon, dass diese „gewährleistet ist“, „möglich ist“ und „genutzt werden kann“.

Inhaltlich ist das Ziel zu unbestimmt, weil offen bleibt, was Bezugsgröße für die „überwiegende“ Nutzung von Abwärme ist. Bedeutet „überwiegend“ die Nutzung von mehr als 50 % der in der Anlage gebrauchten Wärme?

ob die verfassungsrechtliche Kompetenz für ein so formuliertes Ziel besteht, weil entsprechende Regelungen dem Baurecht (Bodenrecht) vorbehalten sind, wie sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ergibt. Raum- bzw. regionalplanerisch zulässig sind räumliche Regelungen, siehe § 2 Abs. 2 Nr.6 letzter Satz ROG, nicht konkrete Nutzungsregelungen. Das Ziel muss deshalb zumindest (auch grammatikalisch) umformuliert werden und auf Standortqualitäten und nicht konkrete Nutzungen abstellen.

In Abs. 6 der Erläuterungen zu 7.5-3 wird mit „die ehemals baulich oder verkehrlich genutzt wurden“ ein zusätzliches Standortkriterium eingeführt, das so keine Entsprechung im Ziel findet und deshalb von der Bindungswirkung des Zieles nicht erfasst wird. Das Ziel müsste vielmehr entsprechend ergänzt und das Kriterium in der Erläuterung näher definiert werden. In diesem Zusammenhang könnte auch ergänzend auf die Nutzung von Konversionsflächen eingegangen werden¹⁸.

Vor dem Hintergrund der das Ziel betreffenden Aussagen im Umweltbericht („...Vorgaben zur umweltverträglichen Standortfindung...“, S. 77) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Adressierung des Ziels an die Regionalplanung das Ziel eine Bauleitplanung außerhalb von im Regionalplan darzustellenden Bereichen nicht ausschließt. Daher wird empfohlen, zu überprüfen, ob das Ziel den gewünschten Zweck der Standortsteuerung erreicht.

Schließlich wird vorgeschlagen, ein entsprechendes landeseinheitliches Planzeichen (beispielsweise Freiraum mit Zweckbindung „Gewächshausanlagen“) in die LPIG-DVO aufzunehmen.

zu 8. Verkehr und technische Infrastruktur (S. 102)

zu 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum:

Das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur wird begrüßt. Allerdings bestehen an der Regelungskompetenz der Raumordnung für Ziel 8.1-2 Bedenken, da die Bedarfe für Verkehrsinfrastruktur durch die entsprechenden Infrastrukturpläne auf Bundes- und Landesebene festgelegt werden¹⁹. Unabhängig davon wären, um eine hinreichende Bestimmtheit des Zieles zu gewährleisten, die notwendigen Maßstäbe zu benennen, nach denen zu prüfen wäre, ob ein Bedarf nicht durch einen Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass beispielsweise der Neubau von Schieneninfrastruktur (auch für den Personenverkehr) u. U. positiver zu beurteilen sein kann als der Ausbau von Straßeninfrastruktur. Außerdem könnte erwogen werden, zusätzlich zum Ausbau auch die Reaktivierung vorhandener (Schienen-)Verkehrsinfrastruktur

¹⁸ siehe hierzu die Anm. zu Grundsatz 7.1-8

¹⁹ siehe Spannowsky, UPR 2000, S. 422 rechte Spalte und ders. im Kommentar Bielenberg, Runkel/Spannowsky zum Raumordnungsrecht, K § 7 Rdnr. 111 (Stand X/2005)

mit einem Vorrang zu versehen. Zudem sollte überlegt werden, die Erläuterungen auch auf die zunehmende E-Bike-Nutzung (motorisierte Mobilität) abzustellen.

zu 8.1-3 Ziel Verkehrsstrassen:

Das Ziel sieht vor, dass Verkehrsstrassen flächensparend zu bündeln sind. Hier sollte erwogen werden, dies in Form eines Grundsatzes vorzusehen oder das Verhältnis zu den anderen Vorgaben des LEP zu klären. Denn beispielsweise bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft oder andere entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.

In Abs. 3 der Erläuterungen zu 8.1-3 sollte deutlicher herausgearbeitet werden, welche öffentlichen Stellen neben den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes den Bedarf für Trassen festlegen dürfen und welche nicht.

Im Übrigen sollte in diesem Zusammenhang auf das Verhältnis zwischen Raumordnung und Fachplanung eingegangen werden. Es sollte begründet werden, warum in den Regionalplänen zeichnerische Darstellungen als regionalplanerisch abschließend abgewogene Ziele auf Grundlage eines Fachplanes dargestellt werden können.

zu 8.1-6 Ziel Landes- und regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen:

Das Ziel sieht die bedarfsgerechte Entwicklung der landesbedeutsamen sowie der regional bedeutsamen Flughäfen vor. Regional bedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht... gesichert werden.

In den entsprechenden Erläuterungen hierzu sollte noch dargelegt werden, nach welchen raumplanerischen Maßstäben der raumordnerische Bedarf zu ermitteln und beurteilen ist²⁰ und welchen Stellenwert Feststellungen der Obersten Luftverkehrsbehörde haben. Außerdem sollte ein ausdrücklicher Adressat dieser Verpflichtung genannt werden.

Abs. 7 der Erläuterungen zu 8.1-6 besagt, dass die vorhandenen Flughafenverbindungen auszubauen und stärker mit leistungsfähigen Verkehrsträgern (Schiene und Straße) zu verknüpfen sind. Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sind Ziele und Grundsätze in Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der materielle Gehalt der Regelung maßgeblich²¹. Aber durch eine Verlagerung in die Erläuterungen kann man den Anforderungen, die an Ziele der Raumordnung zu stellen sind, nicht entgehen.

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

²⁰ zur Notwendigkeit einer eigenständigen raumordnerischen Konzeption vgl. auch BVerwG, Urt. vom 30.01.2003, 4CN14/01

²¹ siehe BVerwG Beschluss vom 15.4.2003, 4BN25/03

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden zunehmend Flächen in die Planungen übernommen, die sich im Nahbereich von Landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen oder sonstigen Flugplätzen befinden, über die jedoch An – und Abflugverfahren für den Instrumentenflugbetrieb und den Sichtflugbetrieb an den Flugplätzen geführt werden.

Derzeit entwickelt sich ein großes Konfliktpotential zwischen der Ausweisung von WKA - Vorranggebieten im Bereich von Flugplätzen und der Gewährleistung der gemäß den luftrechtlichen Regelungen für den sicheren Flugbetrieb (z.B. An – Abflüge, Platzrunden) erforderlichen Hindernisfreiheit um alle Flugplätze.

Die künftige Errichtung von WKA jeglicher Bauhöhe (derzeit schon mit Höhen von über 200 m) kann in flugbetrieblich kritischen Bereichen (betroffene geplante Vorrangflächen) zu Problemen für die sichere und störungsfreie Abwicklung der Flugbetriebsverfahren führen.

Zu 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm

Ziel 8.1-7 verpflichtet die Regionalplanungsbehörden zur Darstellung erweiterter Lärmschutzzonen auf Grundlage der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in den Regionalplänen. Um diesem Ziel gerecht werden zu können, ist es unverzichtbar, dass für alle betroffenen Flughäfen entsprechende Datenerfassungssysteme zur Lärmprognose vorliegen oder ermittelt werden, auf deren Grundlage die erweiterten Lärmschutzzonen dann berechnet werden. Die Ermittlung der Datenerfassungssysteme ist jedoch äußerst zeitaufwändig und kostenintensiv. Es sollte daher sichergestellt werden, dass diese Daten für alle betroffenen Flughäfen vorliegen. Ergänzend sollte in den Erläuterungen mindestens darauf hingewiesen werden, dass für die Erarbeitung der entsprechenden Regionalplandarstellungen auf vorliegende Datenerfassungssysteme – unabhängig von deren zeitlichen Horizont – zurückgegriffen werden kann. Denn die Neuberechnung derartiger Systeme kann für die Regionalplanungsbehörden sonst u. U. zu einem unangemessen hohen Zeit- und Kostenaufwand führen.

Zu 8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung:

In der Formulierung des o.g. Grundsatzes findet der Begriff „Erweiterte Lärmschutzzone“ Verwendung. Der ursprüngliche Begriff „Lärmschutzzone“ ist im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm definiert und mit der Erforderlichkeit konkreter Entscheidungen verbunden. Diese Bedeutung ist für die „Erweiterte Lärmschutzzone“ nicht gegeben.

In den Begrifflichkeiten der Raumordnung wird dagegen der Begriff „Siedlungsbereich“ genannt. Daher kann die Verwendung des Begriffs „Erweiterte Lärmschutzzone“ zu Missverständnissen führen. Hier sollte eine Klarstellung - auch bzgl. der Herkunft des Begriffes - erfolgen.

Weiterhin sollen „Erweiterte Lärmschutzzonen“ zu den bereits festgesetzten Lärmschutzzonen (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm) definiert werden.

Gerade im Bereich von Verkehrslandeplätzen (VLP) mit größerem luftrechtlich zugelassen Verkehrsaufkommen (z.B. VLP Bonn – Hangelar), für die keine Lärmschutzzonen vorgesehen sind, besteht die Problematik der kommunalen Ausweisung neuer Wohngebiete (Bauleitplanung) im Nahbereich der VLP ohne ein Planungsinstrument für die Fluglärmbewertung.

Hier sollte geprüft werden, ob das Instrument des „Siedlungsbeschränkungsgebietes“ bzw. der „Erweiterten Lärmschutzzone“ auch auf die Umgebung von Flugplätzen ohne Lärmschutzzonen mit vertretbarem Aufwand (hierbei ist die Problematik der Neuberechnung von Datenerfassungssystemen zu berücksichtigen) angewandt werden kann, zumal abweichende / weitergehende Regelungen des Raumordnungsrechts zu den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Urteil OVG Lüneburg) möglich sind.

zu 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen

Es wird angeregt, das Ziel so zu formulieren, dass sich die Vorgabe eindeutig auf die Häfen in den genannten Städten bezieht („*Landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen liegen in:*“). In der Auflistung ist der Hafen Emmerich zu ergänzen, da die in der Erläuterung zu Ziel 8.1-9 genannten Kriterien (das Umschlagvolumen (> 2 Mio.t/Jahr, 5-Jahres-Mittel), der wasserseitige Umschlag (> 50.000 t/Jahr), die aktuelle Bedeutung in den dynamischen Teilbereichen (Container, flüssiges Massengut, Recyclinggüter pp.) oder die besondere standortpolitische Bedeutung) hier überwiegend erfüllt sind. Das Kriterium der Umschlagtonnage von jährlich mindestens 2 Mio. t Massengut wird lediglich aufgrund der Ausrichtung des Hafens auf den modernen Containerumschlag nicht erfüllt.

Zudem stellt sich die Frage, ob es einen Unterschied gibt zwischen den im Ziel genannten Begriffen „Standortpotenzialen“, „Hafenflächen“ und „Flächen für hafenaффines Gewerbe“ und ob hierfür in den Regionalplänen verschiedene Darstellungskategorien vorgesehen werden sollen. Da Hafenflächen grundsätzlich aus gewerblich-industriellen Nutzungen bestehen, wird angeregt, die drei Begriffe zusammenzufassen und insgesamt von der „Sicherung von Flächen für Hafennutzungen“ zu sprechen. Dies scheint auch der Erläuterung zu entsprechen, welche alle drei Begriffe unter die Aufforderung an die Regionalplanung zu subsumieren scheint, an den Hafenstandorten bedarfsgerecht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung zeichnerisch festzulegen.

In Ziel 8.1-9 Abs. 2 S. 1 wird die Entwicklung der landesbedeutsamen Häfen zu multimodalen Güterverkehrszentren gefordert. Die Raumordnung kann die planerischen Voraussetzungen für Multimodalität schaffen, aber eine konkrete derartige Entwicklung ist nur durch drei Akteure (Wasser, Schiene, Straße getrennt) möglich. Vor die-

sem Hintergrund sollte entweder ein Adressat für die Entwicklung multimodaler Güterverkehrszentren in dieser Vorgabe benannt oder die Vorgabe gestrichen werden.

Zur Erläuterung zu Ziel 8.1-9 (letzter Absatz) wird darauf hingewiesen, dass, um – wie im Ziel gefordert – die erforderlichen Standortpotentiale sichern zu können, die im „Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzentration Nordrhein-Westfalen“ ermittelten Flächenbedarfswerte für die Rheinhäfen auf die Planungsräume entlang des Rheins aufgeteilt werden sollten.

Der Umweltbericht²² spricht davon, dass die Vorgabe zur Festlegung von Flächen „insbesondere auch dazu (dient), zusätzlichen Belastungen besonders für das Schutzgut Mensch bei Intensivierung des Betriebes von Hafengebieten vorzubeugen, indem ein Heranwachsen empfindlicher Nutzungen unterbunden wird“. In der Tat ist es gut möglich, dass mit der Wahrung eines Abstandes auch ein Schutz der Wohnbevölkerung einhergeht. Es wird jedoch angeregt, diese Argumentation zu überdenken vor dem Hintergrund, dass die Erläuterung zu diesem Grundsatz im Gegensatz hierzu lediglich argumentiert, dass durch diese Vorgabe Einschränkungen der Hafenentwicklung vermieden werden sollen. Ergänzend wird auf die Anregungen zu 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz verwiesen.

zu 8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser:

Es stellt sich hierzu die Frage, an wen sich der Grundsatz richtet. Denn Absatz 1 der Erläuterung zu 8.1-10 beschreibt eine Optimierung der Umschlagmöglichkeiten. Vorgesehen ist dort, dass zur Bewältigung des prognostizierten Wachstums des Güterverkehrs Güter insgesamt effizienter und unter Einbeziehung von Umladekosten auf jeder Teilstrecke ihres Transports mit dem bestgeeigneten Verkehrsträger transportiert werden können sollen und dass hierfür die infrastrukturellen Voraussetzungen durch mehrmodale Transportketten zu schaffen sind. Hierzu sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, ob und ggf. welche Anforderungen an die Regionalplanung sich hieraus ergeben.

Absatz 2 der Erläuterung zu 8.1-10 sieht vor, dass bei der Planung der Umschlagstandorte der Ausbau vorhandener Güterverteilzentren und Häfen der Entwicklung völlig neuer Standorte vorzuziehen ist. Diese zielförmig formulierte Aussage findet so keine Entsprechung im Grundsatz und geht inhaltlich darüber hinaus. Eine Anwendung dieser Regelung (als Ziel) würde bedeuten, dass neue Standorte nur dargestellt werden können, wenn die Alternativlosigkeit (Ausbau eines vorhandenen Standortes) nachgewiesen wird. Deshalb wird es für erforderlich gehalten, dass -auch formal²³- eindeutig geregelt wird, welche Entscheidungsmaßstäbe zu Grunde zu legen sind.

²² Umweltbericht –Stand Juni 2013–, Seite 82 Mitte

²³ Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sind Ziele und Grundsätze in Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen. Siehe ergänzend auch die zu 8.1-6 vorgetragenen Bedenken.

Zu 8.1-11 Ziel Schienennetz

Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 führen aus, dass nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, als Trassen zu sichern sind und dass hier eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen wie z. B. Leitungen zulässig ist. Die Eignung für eine Zwischennutzung beispielsweise als Radweg oder Grünfläche ist unzweifelhaft. Die Sinnhaftigkeit einer Nutzung für Leitungen wird jedoch nicht gesehen. Denn die Planung von Fernleitungen kann sich über sehr große Räume erstrecken und für einen sehr langen Nutzungszeitraum erfolgen. Ein Rückbau dieser Nutzung zum Zwecke einer Wiederinbetriebnahme des Bahnverkehrs kann hier - insbesondere wenn z.B. der fragliche Abschnitt einen Teilabschnitt einer größeren Leitungstrasse darstellt - nicht kurzfristig gewährleistet werden. Auf eine Benennung von Leitungen als Beispiel für eine Zwischennutzung sollte daher verzichtet werden.

Zu 8.1-12 Erreichbarkeit

Die Erläuterungen zu Ziel 8.1-12 beschränken die Kriterien einer angemessenen Bedienung im ÖPNV auf den Katalog des § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW.

Mit Blick darauf, dass § 2 ÖPNVG NRW die Grundsätze der ÖPNV-Konzeption im Land aufstellt, ist die Bezugnahme auf einen einzelnen Absatz der Norm unzumutbar, weswegen diese Beschränkung entfallen sollte.

Zu 8.2 Kapitel Transport in Leitungen

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Genehmigung bzw. Überwachung 20 regionaler und überregionaler Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Rohstoffen und andere Produkten (Pipelines) im Sinne der Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG zuständig, die überwiegend der Rohrfernleitungsverordnung unterliegen.

Der Grundsatz, diese Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt zu führen und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum anzulehnen, wird aus fachlicher und rechtlicher Sicht ebenso begrüßt wie das Ziel, dass beim Ausbau des bestehenden Netzes die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang haben soll vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Die niederländische Strukturvision kann als Vorbild dienen, die Versorgung der Industriestandorte in Nordrhein-Westfalen mit Rohstoffen und Produkten über Pipelines von den Seehäfen Antwerpen, Rotterdam und Wilhelmshaven sowie untereinander durch Ermittlung und Ausweisung landesbedeutsamer Rohrleitungskorridore langfristig landesplanerisch sicherzustellen.

Die Verringerung von Umweltbelastungen infolge der Entlastung der Transportwege Straße, Schiene und Binnenwasserstraße durch das Transportmittel „Pipeline“ ist

offensichtlich, durch den weitgehend unterirdischen Pipelinetransport wird eine höhere Sicherheit durch Reduzierung der Unfallgefahr erreicht.

Es wird angeregt, auf Basis des LEP die Leitungstrassen der Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Rohstoffen und andere Produkten wieder als zeichnerische Festlegung in die Regionalplanung aufzunehmen als verbindliche Grundlage für die Bauleitplanung der Kommunen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, z.B. ein Rohrleitungskataster.

zu 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen:

Bei Grundsatz 8.2-1 sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass es auch Fallkonstellationen gibt, in denen eine Bündelung nicht sinnvoll ist (Sicherheitsprobleme, Kapazitätsprobleme etc.).

zu 8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen

Vor dem Hintergrund einer nahezu inhaltsgleichen fachgesetzlichen Regelung²⁴ stellt sich die Frage des Planerfordernisses auf der Ebene der Raumordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Raumordnungsverfahren (ROV) den fachrechtlichen Planungsverfahren in der Regel zeitlich deutlich vorgelagert sind und die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten in diesen ROV zu prüfen sind. Es dürfte damit zu rechnen sein, dass im Raumordnungsverfahren zumindest nicht immer absehbar ist, ob zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung der Faktor 2,75 über- oder unterschritten wird, weil für die Realisierung auch weitere Fragen des Grundstückserwerbs et cetera im Einzelnen zu klären sind, die für das Raumordnungsverfahren noch von untergeordneter Bedeutung sind und weil ggf. noch keine hinreichend konkreten Planungen vorliegen, aus denen ein Realisierungszeitpunkt abgeleitet werden kann. In jedem Fall ist unklar, ob in Bezug auf den Zielentwurf maßgeblich die Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des ROV sind oder die Kosten zum – nicht feststehenden Zeitpunkt – der Vorhabenzulassung /-errichtung.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sollte mindestens zur Vermeidung entsprechender Abwägungsrisiken erwogen werden, die Vorgabe allenfalls in einen Grundsatz umzuwandeln oder besser noch die Thematik nur abgewandelt in Erläuterungen abzuhandeln.

²⁴ § 43h des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
Ausbau des Hochspannungsnetzes

„Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“

Im Übrigen ist auch anzumerken, dass z.B. wasserwirtschaftliche Belange oder Belange des Boden- und Bodendenkmalschutz standörtlich gegen – ggf. zielförmig durch Ziel 8.2-2 vorgegebene – Erdkabel sprechen könnten.

zu 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen:

Das Ziel legt konkrete Abstandswerte fest, die die Spielräume für die Trassenfindung begrenzen. Die notwendige raumordnerische Begründung²⁵ für die festgelegten Werte lässt sich den Erläuterungen (bislang) nicht entnehmen. Dies sollte noch erfolgen.

Um klarzustellen, dass das Ziel nur die Planung neuer Trassen für zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr betrifft und nicht die Umplanung/Erneuerung (Zubeseilungen, Parallelmasten, Mastaustausch) bestehender Höchstspannungsleitungen erfasst, sollte Satz 1 des Ziels wie folgt formuliert werden:

„*Neue* Trassen für ~~neu~~ zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass...liegen.“

zu 8.2-6 Grundsatz Landesbedeutsame Rohrleitungskorridore:

Es wird vorgeschlagen, zunächst die Ermittlungsarbeiten zu beauftragen, auszuwerten und dann geeignete entsprechende räumlich konkretisierte Grundsatzvorgaben im Rahmen einer LEP-Änderung in den LEP aufzunehmen.

zu 8.3-2 Ziel Standorte von Abfallbehandlungsanlagen:

Das Ziel gibt für Standorte von neuen Abfallbehandlungsanlagen vor, dass diese in Gebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung zu errichten sind. Ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden.

Wichtig ist, dass hierunter auch Deponien fallen, die sich nicht mehr in der Ablagerungsphase befinden. Der Begriff ist auch auf solche Deponien zu beziehen, die sich in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befinden oder auch ehemalige Deponien, die aus der Nachsorge entlassen sind. Hier ist eine Klarstellung angezeigt.

Bei kommunalen Deponiestandorten hat sich im Laufe der Zeit häufig eine Entwicklung zu Entsorgungszentren ergeben. So ist z.B. die Fläche um die stillgelegte Deponie Bärenloch in Solingen im FNP als Fläche für die Ver- und Entsorgung gem. § 5 Abs. 2, Nr. 4 BauBG ausgewiesen. Diese umfasst u.a. auch eine Kompostierungsanlage.

Diese Entwicklung im kommunalen Bereich sollte nicht behindert werden, weil keine Abfälle mehr deponiert werden.

²⁵ vgl. zum raumordnerischen Begründungserfordernis für Schwellenwerte OVG NRW, Urteil vom 26.08.2008, Az.: 18/08 (zu 24a LEPro)

zu 9. Rohstoffversorgung (S. 118)

zu 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen:

In Satz 2 des Grundsatzes heißt es, dass die Qualität und die Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens bei allen räumlichen Planungen Berücksichtigung finden sollen. In den Erläuterungen wird als Informationsgrundlage auf die Landesrohstoffkarte NRW verwiesen. Diese enthält derzeit nur Informationen für die drei Lockergesteinsgruppen Kies/Kiessand, Sand und Ton/Schluff. Informationen zu Festgesteinen oder anderen Rohstoffen sind in dieser Quelle nicht enthalten. Auch trifft die Landesrohstoffkarte nach hiesigem Kenntnisstand keine expliziten Aussagen zur Körnung etc. oder zur Seltenheit der o.g. Lockergesteine. Ähnliches dürfte für Festgesteine gelten.

Es stellt sich somit die Frage, wie die im Grundsatz genannten Kriterien Qualität, Quantität und Seltenheit mit vertretbarem Aufwand ermittelt und in eine Abwägung eingestellt werden sollen. Daneben bleibt die Frage offen, auf welchen Bezugsraum sich der Begriff Seltenheit bezieht - auf das Land NRW, die sechs Regionalplanungsregionen oder auf das Gebiet einzelner Gebietskörperschaften, da die Rohstoffvorkommen ja bei allen räumlichen Planungen und damit auch bei der kommunalen Bauleitplanung Berücksichtigung finden soll. Relevant ist dies vor dem Hintergrund, dass die Rohstoffe landesweit nicht gleichmäßig vorkommen. Die in der Planungsregion Düsseldorf fast flächendeckend vorliegenden Kies- und Sandvorkommen sind in der Planungsregion Arnsberg selten, während dort Festgesteinsvorkommen in größerem Umfang existieren.

Sollten mit Qualität Körnungen etc. gemeint sein, so ist zudem dann unklar, was planerisch für Konsequenzen daraus folgen sollten, selbst wenn Daten – welchen Detaillierungsgrades auch immer – vorliegen sollten (Stichpunkte: offene Fragen der Substitution zwischen Klassen und Rohstoffen, Fragen der klassenbezogenen Versorgungsräume etc.). Dabei ist anzumerken, dass auch das Monitoring des Geologischen Dienstes zu Lockergesteinen sinnvoller Weise keine Angaben zu einzelnen Körnungsklassen enthält.

Qualitative Angaben zu Körnungen etc. sind nach dem aktuellen Urteil des OVG NRW vom 26.09.2013, 16 A 1294/08 auch nicht erforderlich für die Ermittlung von Abgrabungsbereichen auf der Ebene der Regionalplanung.

Vor diesem Hintergrund sollte auf Satz 2 des Grundsatzes zwingend verzichtet werden. Nachfolgende Planungsebenen können diese Thematik, soweit relevante Daten vorliegen, ohnehin in eigener Verantwortung sachgerecht abwägen. Es besteht daher auch aus diesem Grund kein Erfordernis für den Satz 2 und dieser kann ein völlig unnötiges Hindernis für rechtssichere Planungen darstellen.

zu 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume:

Im Ziel werden für die durch die BSAB gesicherten Versorgungszeiträume mindestens 20 Jahre für Lockergestein und mindestens 35 Jahre bei Festgesteinen genannt. In Absatz 2 der Erläuterungen wird dies als Regelfall bezeichnet. Abweichungen werden dort „ermöglicht“. Aufgrund dieser Erläuterungen ist die für ein Ziel erforderliche endgültige Abwägung der Zielfestlegung zweifelhaft. Der Plangeber hat zwar die Möglichkeit, Ausnahmetatbestände zu Zielen zu formulieren, diese gehören dann aber auch in das Ziel selbst.

Vor allem aber muss zur Klarstellung in den Erläuterungen zu 9.2-2 in Absatz 2 nach dem Wort „Regelfall“ in Satz 1 eingefügt werden:

„ – sofern ein Fortschreibungserfordernis nach 9.2-5 besteht – “.

Das heißt, es muss zweifelsfrei klargestellt werden, dass z.B. im Falle der Planungsregion Düsseldorf auch bei einer Fortschreibung des Regionalplans nicht die Notwendigkeit besteht, auf 20 oder 35 Jahre aufzufüllen, sondern nur, wenn man sich den Untergrenzen des Ziels 9.2-5 annähert.

Denn es wäre raumordnerisch nicht sachgerecht, wenn es ein „Aufstockungserfordernis“ jenseits der versorgungsbezogenen Gründe (9.2-5) auch gibt, nur weil man aus ganz anderen Gründen (Planungsraumveränderungen, Änderungsbedarf im Siedlungsbereich oder bei anderen Freiraumthemen) einen Plan fortschreibt. Damit hier keine Zweifel dahingehend aufkommen, ob der LEP solch nicht sachgerechte Forderungen evtl. – entgegen dem Eindruck aus 9.2-5 – gemeint haben könnte, ist die Einfügung der obigen Klarstellung nötig.

Besser noch wäre eine entsprechende Klarstellung im Ziel selber.

Unabhängig davon sind die tragenden Erwägungen für die Dimensionierung der Zeiträume bislang aus den Erläuterungen oder der Begründung nicht zu entnehmen²⁶.

Losgelöst davon besteht ein weiteres Erfordernis zur Überarbeitung des Zieles. Denn nach dem derzeitigen Wortlaut werden außerhalb der BSAB genehmigte Abgrabungsbereiche bei der Berechnung der Versorgungszeiträume nicht berücksichtigt. Dies ist nicht sachgerecht. Es handelt sich um Bereiche, die in einem Zulassungsverfahren abschließen geprüft wurden und in denen Rohstoffe gewonnen werden. Diese tragen in gleicher Weise zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Rohstoffen bei wie BSAB. Gründe für eine Ungleichbehandlung sind nicht erkennbar. Deshalb sollten auch diese Bereiche bei der Berechnung der Versorgungszeiträume berücksichtigt werden, zumal auch in den Erläuterungen auf das landesweite Abgrabungsmonitoring verwiesen wird, welches für die Berechnung der Versorgungszeiträume ebenfalls die Restflächen innerhalb und außerhalb der BSAB erfasst²⁷.

²⁶vgl. zum raumordnerischen Begründungserfordernis für Schwellenwerte OVG NRW, Urteil vom 26.08.2008, Az.: 18/08 (zu 24a LEPro)

²⁷ siehe Abs. 1 der Erläuterungen zu Ziel 9.2.5

Angeregt wird ferner, dass auch Reserve- und Sondierungsbereiche mindestens teilweise angerechnet werden können. Hier wird konkret vorgeschlagen Ziel 9.2 wie folgt zu ergänzen:

„Bestehende Reserve- und Sondierungsbereiche für künftige BSAB, die aufgrund des LEP95 in die Regionalpläne aufgenommen wurden, können mit der Hälfte des ihnen jeweils zuzurechnenden Versorgungszeitraumes angerechnet werden, sofern per Zielvorgaben die betreffenden Bereiche vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen, Planungen und Maßnahmen geschützt werden.“

Hintergrund ist, dass auch die Sondierungsbereiche dazu beitragen, dass die Versorgung mit Rohstoffen gesichert wird, indem entsprechende Bereiche geschützt werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass der LEP nicht fordert, dass bestehende BSAB gestrichen werden müssen, um sich den 20 oder 35 Jahren anzunähern. Hier sind auch Vertrauenstatbestände zu berücksichtigen. Der insoweit fragwürdige Halbsatz in der Erläuterung zu 9.2-2 „, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll.“ passt hier ohnehin nicht zu einem Ziel, das Mindestvorgaben enthält.

zu 9.2-3 Ziel Tabugebiete:

Für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe werden als Tabugebiete hier nur die Wasserschutzgebiete der Zonen I – III A aufgeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies um Einzugsgebiete bestehender Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Reservegebiete für zukünftige Trinkwassergewinnungen jeweils der Zonen I – III A zu ergänzen. Dies betrifft auch die Ausführungen in den Erläuterungen. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Reichweite der in S. 2 zu Ziel 9.2-3 formulierten Ausnahmen durch Verweis auf „Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes“ inhaltlich unbestimmt; dies wirft die Frage auf, ob die Festlegung endgültig abgewogen ist.

Die Festlegung von Tabugebieten im LEP ist insofern entbehrlich, als dass im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes BSAB grundsätzlich auf Grundlage von (harten und weichen) Tabugebieten erfolgt. In einem solchen Konzept werden die genannten Gebiete i.d.R. als Tabu-Gebiete berücksichtigt werden. Aus hiesiger Sicht sollte daher aus dem Ziel ein Grundsatz werden, so dass die dort genannten Tabukriterien bei der Erarbeitung eines regionalplanerischen Konzentrationszonenkonzeptes zu berücksichtigen, jedoch nicht zwingend zu beachten sind. Für einen Grundsatz spricht auch, dass fachrechtliche Ausnahmen möglich bleiben sollen.

Zielförmige Kriterien bereits auf der Ebene der Landesplanung zu bestimmen, die für alle Regionen und Rohstoffe gleich gelten (Stichwort Seltenheit und regionale Alternativensituation), ist nicht sinnvoll. Zudem bestünden hier sehr hohe Anforderungen an die Begründung solcher Kriterien.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine umfangreiche Festlegungen von „Tabugebieten“ als Ziele im LEP längerfristig bzw. tendenziell dazu führen können, dass in Regionen von NRW mit wenigen Lagerstätten kaum noch neue Abgrabungsbereiche z.B. für die Kies- und Sandgewinnung gefunden werden können. Im Planungsraum Düsseldorf wird man aufgrund der Lagerstättensituation aber vermutlich auch auf längere Sicht noch darstellbare Bereiche außerhalb dieser Tabuzonen finden. Daher droht bei der Festlegung solcher „Tabugebiete“ als Ziele im LEP nicht nur, dass die Versorgung einer Region von NRW aus eigenen Lagerstätten schwieriger wird. Es droht auch, dass sich das Abgrabungsgeschehen noch mehr in Richtung der durch Abgrabungen belasteten Planungsregion Düsseldorf verlagert. Dies ist raumordnerisch nicht sachgerecht und auch dies spricht gegen die Festlegung von „Tabugebieten“ als Ziele im LEP.

zu 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete:

Ein Planerfordernis für diese Festlegung bestünde nur, wenn man Ziel 9.2-3 als abschließende Regelung dahingehend verstehen würde, dass keine weiteren Tabubereiche festgelegt werden dürfen. Das sieht Ziel 9.2-3 aber nicht vor, so dass der Grundsatz insoweit verzichtbar ist.

Behält man Grundsatz 9.2-4 bei, so wäre der Text konsequenter Weise hinsichtlich der Aufzählung um die Einzugsgebiete bestehender Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung Zone III B sowie bei den Wasserreservegebieten um die Zone III B zu ergänzen. Dies betrifft auch die Ausführungen in den Erläuterungen. In festgesetzten Wasserschutzgebieten wird insbesondere die Zulässigkeit von Abgrabungen i.d.R. in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelt. Nicht durch eine Verordnung geschützte vorhandene oder geplante Grundwasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung benötigen von daher besonderen Schutz durch die Landes- und Regionalplanung.

zu 9.2-5 Ziel Fortschreibung:

Zunächst wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume verwiesen. Da sich das Monitoring auf die festgelegten BSAB und die genehmigten Flächen erstrecken muss, müssten beide Bereiche auch konsequenterweise in Abs. 3 S. 3 der Erläuterungen genannt werden.

In der Zielformulierung selbst wird der Begriff Fortschreibung in S. 1 und S. 2 mit unterschiedlicher Bedeutung verwendet. Gemeint ist wohl Folgendes: Liegt der Versorgungszeitraum deutlich an den Untergrenze von 10 Jahren für Lockergesteine bzw. 25 Jahren für Festgesteine und ist aufgrund dessen eine Aufstockung der bestehenden BSAB angezeigt, so sollen die Bereiche so aufgestockt werden, dass die in Ziel 9.2-2 genannten Versorgungszeiträume abgedeckt werden. Ziel 9.2-5 Satz 1 gibt hingegen vor, dass die Regionalplanungsbehörden durch regelmäßige Regionalplanänderungen dafür Sorge tragen müssen, dass ein Versorgungszeitraum von 10

Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Hier sollte deutlicher herausgearbeitet werden, was landesplanerisch gewollt ist.

Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die Formulierung Fortschreibungserfordernis nur das quantitative Erfordernis im Rohstoffbereich, d.h. die Annäherung an die Untergrenzen von 9.2-5 meint. Insoweit wird auch davon ausgegangen, dass hier nicht die Gesamtfortschreibung eines Plans gemeint ist und sinnvoller Weise auch nicht gemeint sein kann. Hier wäre eine Bestätigung dieser Sichtweise durch die Landesplanung sinnvoll.

Im Übrigen wird aus Gründen der Rechtssicherheit folgende klarstellende Ergänzung der Erläuterungen zu 9.2.5 angeregt:

„Das Ziel bedeutet nicht, dass Regionalpläne automatisch nicht mehr mit dem LEP vereinbar sind, die aufgrund unvorhersehbarer Gründe die 10 bzw. 25 Jahre unterschreiten (z.B. Abgrabungsspitzen während des letzten Monitoringzeitraums). Auch in diesen Fällen sollte dann aber unverzüglich eine Aufstockung gemäß 9.2-5 vorgesehen werden.“

zu 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung:

Dies Ziel sollte um folgenden Grundsatz – mit korrespondierenden Erläuterungen – ergänzt werden:

„Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Eignung der Materialien zur Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung sollen Verfüllungen von Abgrabungen in diesen Gebieten nicht zugelassen werden. Außerhalb dieser Bereiche soll aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes eine Verfüllung nur im Einzelfall erfolgen.“

An die Verfüllung von Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen sind bezüglich Qualität und hydraulischem Verhalten der Verfüllmaterialien hohe Anforderungen zu stellen. Das Material darf keinerlei Potenzial aufweisen, Schadstoffe in das Grundwasser einzutragen, weiterhin müssen die natürlich vorhandenen Durchlässigkeiten im Grundwasserleiter durch den Einbau des Verfüllmaterials erhalten bleiben. I.d.R. schränken diese Anforderungen die Auswahl geeigneter Materialien für eine Verfüllung sehr stark ein, so dass es insbesondere auch aus Ressourceneffizienz- und Kostengesichtspunkten angezeigt ist, die Nassabgrabungen nicht zu verfüllen.

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 werden raum- und unternehmensübergreifende interkommunale Folgenutzungskonzepte genannt. Dass die Regionalplanungsbehörde vorliegende Konzepte bei der Abwägung der zeichnerischen Darstellung der Nachfolgenutzung berücksichtigt ist selbstverständlich. Eine Verpflichtung z.B. von Kommunen zur Erstellung interkommunaler Konzepte erwächst daraus nicht. Zur Vermeidung von Irritationen und rechtlichen Risiken sollten daher die Absätze 1 und

2 der Erläuterungen in der vorliegenden Fassung gestrichen werden – zumal zum Teil allenfalls ein indirekter Zusammenhang mit dem Ziel 9.2-6 besteht.

Da „zeitnah“ und „wiedernutzbar“ (ab wann ist eine Fläche wiedernutzbar und für wen, in welchem Umfang) keine eindeutig bestimmten oder bestimmbareren Begriffe sind, ist zudem die Umwandlung von Ziel 9.2-6 in einen Grundsatz angemessen.

9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlebergbaus:

Es wird angeregt, den letzten Absatz der Erläuterungen zu 9.3-2 zu streichen. Dieser thematisiert die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen. Der Absatz weist aber keinen hinreichenden Regelungszusammenhang zu 9.3-2 auf und ist inhaltlich nicht zwingend.

zu 10. Energieversorgung (S. 127)

zu 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Zunächst sollte geklärt werden, welche Bedeutung das Wort „Neue“ im Titel hat, das in dem Text des Grundsatzes nicht mehr auftaucht.

Abs. 2 S. 1 der Erläuterungen zu 10.1-3 sollte wie folgt um „regionalplanerischen,“ ergänzt werden:

„Geeignet sind Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind und die **regionalplanerischen**, bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

Zudem sollte in den Erläuterungen kargestellt werden, dass unter „Standortfestlegungen“ auf der Ebene der Regionalplanung ggf. auch allgemeine textliche Vorgaben fallen, zumal Anlage 3 der LPIG-DVO im Energiebereich nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sowie für Windenergieanlagen/-bereiche Planzeichen enthält.

Ferner wird generell darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu Grundsätzen keine zieltypischen Formulierungen enthalten sein sollten, wie „sind zu sichern“ (letzter Satz des vorletzten Absatzes). Hier sollte ggf. zumindest das Wort „sollen“ im Rahmen von erläuternden Klarstellungen gewählt werden.

zu 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung:

Das Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden. Ziele müssen endabgewogen sein. Dies dürfte hier nicht der Fall sein. Denn der Wortlaut des Zieles legt nahe, dass alle („die“) entsprechenden Potentiale zu nutzen sind. Dies zieht die Verpflichtung nach sich, alle Potentiale zu ermitteln und zu nutzen. Dies erscheint aus tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll, denn je nach Fallkonstellation kann es z.B. sinnvoller sein, eine solare Wärmenutzung zu realisieren in Kombination mit regenerati-

ver Stromerzeugung statt des ebenfalls am Standort denkbaren Aufbaus einer KWK-Nutzung. Der Aufbau einer solchen regenerativen Versorgungsoption kann zudem auch sinnvoller sein als die Ergänzung einer lokalen Verbrennungsanlage um eine Abwärmenutzung.

zu 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Zunächst ist einzuräumen, dass Halden und Deponien oftmals sinnvolle Standorte für Projekte aus dem Bereiche der regenerativen Energieerzeugung sind. Es sollte allerdings erwogen werden, hier statt eines Ziels einen Grundsatz vorzusehen, denn auch wenn die „technischen Voraussetzungen“ vorliegen und „fachliche Anforderungen“ nicht entgegenstehen (beides schwer zu bestimmende Begriffe), kann es an den betreffenden Standorten im Einzelfall auch sinnvolle konkurrierende Nutzungsideen geben (z.B. eine neue, nicht bereits gesicherte Nutzung für Kultur und Tourismus oder auch eine Naherholungsnutzung).

zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Im weiteren Verfahren sollte ergänzend dargelegt werden, dass die Festlegung hier den Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG aufgreift, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind, so dass das Ziel auch aus diesem Grund raumordnerisch sachgerecht ist.

Die Erläuterungen verweisen hinsichtlich der bei der Festlegung geeigneter Standorte zu prüfenden Aspekte auch auf den der Luftsicherheit (s. 133, 2. Absatz, 8. Spiegelstrich). Dazu ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund der derzeitigen luftrechtlichen Regelungen können in den Bauleitplanverfahren zu der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die zuständigen Landesluftfahrtbehörden (LLV) keine verbindlichen und belastbaren Aussagen gemacht werden. Die hierzu erforderlichen gutachtlichen Stellungnahmen der DFS Deutschen Flugsicherung, die Entscheidungen des BAF Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit und die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung WBV setzen die konkrete Benennung von Hindernissen mit punktgenauen Koordinaten und verbindlichen Bauhöhen voraus (Einzelfallentscheidungen).

Dem Anspruch auf Planungssicherheit zu WKA - Bauvorhaben in Vorranggebieten kann in flächenbezogenen Bauleitplanverfahren für die Belange der Luftverkehrssicherheit durch die LLV nicht entsprochen werden.

zu 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung:

In Absatz 2 Satz 1 erster Spiegelstrich des Zieles sollten die Worte „baulich geprägten“ gestrichen werden, um nicht von vornherein alle nicht baulich geprägten militäri-

schen Konversionsflächen von dieser Nutzungsoption auszuschließen²⁸. Denn auch z.B. für hochverdichtete und/oder kontaminierte Konversionsflächen, die nicht baulich geprägt sind, kann eine entsprechende Nutzung u. U. sinnvoll sein (und wäre derzeit im Bundesgebiet auch über das EEG prinzipiell förderfähig). Deshalb sollte die Bauleitplanung nicht über Ziel 10.2-4 von vornherein gehindert werden, solche Bereiche in den Blick nehmen zu können. Gleiches gilt für Standorte entlang von Hochspannungsfreileitungen und Arrondierungen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsbereiche und bauleitplanerisch dargestellte und/oder bebaute Bauflächen (d.h. diese können zumindest im Einzelfall sinnvolle Standorte sein), so dass auch für diese eine entsprechende Zielergänzung erwogen werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Energieertrag pro Hektar bei Freiflächen-PV-Anlagen deutlich über dem z.B. der Biomassenutzung liegt und dass Freiflächenanlagen i.d.R. innerhalb des Gesamtsektors der PV-Anlagen relativ günstigen Strom produzieren. Dabei bleibt unberührt, dass u.a. die visuellen Auswirkungen je nach Standortbedingungen auch klar gegen solche Anlagen sprechen können.

In Absatz 2 Satz 1 letzter Spiegelstrich des Zieles sollte der Begriff Hauptschienenwege überdacht werden, weil er nicht hinreichend definiert ist. Anknüpfungspunkt sollten deshalb die in den Regionalplänen dargestellten und als solche genutzten Schienenwege sein²⁹.

zu 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan:

Der Regionalrat hat in seiner Leitlinie 2.4.2 (Regionalratsbeschluss vom 28.06.2012) bestimmt, dass die Errichtung und Erweiterung konventioneller Kraftwerke auf die GIB beschränkt werden soll und dass diese Anlagen auch dort dann errichtet werden können, wenn kein Kraftwerksymbol vorhanden ist. Es handelt sich damit um die Fortführung der bislang dem Regionalplan (GEP 99) zu Grunde liegenden Konzeption.

zu 10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Entsprechend der Anregungen zu 6.3-1 und 6.3-2 wird für Abs. 2 der Erläuterungen folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„... finden sich **z. B.** im Gemeinsamen Runderlass „Abstandserlass“ und ggf. im Leitfaden „KAS 18“ der Kommission für **Anlagensicherheit** in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.“*

²⁸ siehe hierzu auch die Anm. zu Grundsatz 7.1-8

²⁹ siehe auch Leitlinie des Regionalrates Nr. 2.4.4. (Regionalratsbeschluss vom 28.06.2012), dort Erläuterung Seite 62, vorletzter Absatz, letzter Satz
http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/pdf/Leitlinien_28Juni2012_4c.pdf

zu 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen (S. 139)

Hier wird angeregt, zu prüfen und klarzustellen, dass die Verwendung der Planbegriffe im LEP den Definitionen der Anlage 3 der LPIG-DVO entspricht.

Zudem wird auf § 12 Abs. 2 LPIG verwiesen.

06.12.2013

Tischvorlage

TOP 7/ 54.RR am 12.12.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW

Antrag der CDU-/ und FDP-Fraktion
vom 05.12.2013



Fraktion im Regionalrat Düsseldorf



Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Regionalrates
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

An die Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
CDU-Fraktion
Jürgen Steinmetz
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601- 1020
Telefax 02181/601 – 2401

Der Geschäftsführer
FDP-Fraktion
Jörn Suika
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0172 4569821

Grevenbroich, den 05.12.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

zu TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 12. Dezember 2013 beantragen die CDU-
und die FDP-Fraktion folgende Beschlussfassung:

**Der Regionalrat beschließt die beigefügte Stellungnahme zum
Landesentwicklungsplan NRW.**

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Steinmetz

gez.
Jörn Suika

Anlage

Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Stand: 04. Dezember 2013

Der Regionalrat Düsseldorf begrüßt, dass nach vielen Ankündigungen nun der Entwurf für einen neuen Landesentwicklungsplan vorliegt.

Der Regionalrat unterstützt grundsätzlich die fachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum LEP. Darüber hinaus bewertet er folgende Inhalte des LEP kritisch und sieht Handlungs- bzw. Änderungsbedarf an folgenden Stellen:

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die in Kapitel 1 (Einleitung) beschriebene absehbare Bevölkerungsentwicklung (Demographischer Wandel) als Basis in vielen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen berücksichtigt und somit Einfluss auf die zukünftigen Planungen haben wird. Allerdings empfinden wir es als bedenklich, dass den Themen Wirtschaft, Arbeit und Bildung im Industrie- und Dienstleistungsland Nummer 1 in den Leitvorstellungen und der zukünftigen Planungsausrichtung so wenig Gewicht zugemessen wird. Dies gilt umso mehr, als die fortgesetzte Internationalisierung der Wirtschaft auch als Änderung der Rahmenbedingungen formuliert wird und daher ein weiterer Grund darstellt, den LEP neu aufzustellen.
Der Regionalrat Düsseldorf fordert, dass der Plan einen Beitrag zum Aufbruch für das Industrie – und Dienstleistungsland NRW vermittelt, statt den Status quo nur zu dulden.
2. Das System der zentralen Orte wird beibehalten, obwohl seine raumwirksame Bedeutung immer mehr zurückgegangen ist wie die Entwicklungen z.B. im Einzelhandel, im Krankenhausbereich oder Flughafenbereich belegen. Wie unter diesen Bedingungen das ganze Land NRW zur Metropolregion (siehe Kapitel 5) aufsteigen kann, ist nicht verständlich. Denn nicht einmal die Zahl oder die Ausdehnung der Oberzentren hat sich in den letzten Jahrzehnten in NRW verändert.
Der Entwurf führt in Kapitel 2 (Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge) weiter aus, dass es in Nordrhein-Westfalen in allen Teilen des Landes ein vielfältiges, hochwertiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen gibt. Dies trifft faktisch im ländlichen Raum vor allem für die ärztliche und medizinische Versorgung nicht zu. Des Weiteren ist die Nahversorgung in vielen Grundzentren und deren angeschlossenen kleineren Ortschaften oft mangelhaft. Hier wird eine erhöhte Mobilität vorausgesetzt, die gerade von der immer älter werdenden Bevölkerung nicht geleistet werden kann. Eine weitere räumliche Konzentrierung des Angebots ist diesbezüglich nicht zielführend. Auch sollte die Bildung von Wohneigentum als Mittel der Daseinsvorsorge in den Plan stärker einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zielsetzung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen des Landes (im Entwurf heißt die Formulierung auf Seite 10, 4. Absatz von oben „in den Teilräumen“ und nicht: in allen Teilräumen?) eher diffus als konkret.

3. Wir befürworten grundsätzlich, dass die in Kapitel 3 dargestellten mannigfaltigen Kulturlandschaften in NRW mit ihren unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten und für die jeweilige Region identitätsstiftenden Charakteristika wahrgenommen, bewahrt und weiterentwickelt werden sollen. Auch wenn der Entwurf letztlich die Antwort schuldig bleibt, welche Konsequenzen dies ggf. für die Entwicklungen von einzelnen Gemeinden haben kann, stellt doch der Anspruch des Kapitels eine weitere Begrenzung der kommunalen Planungshoheit dar. Das gilt vor allem für die in Grundsatz 3-3 beschriebene Vorgehensweise (Beispiel Barrierefreiheit).
4. In den Klimaschutzplänen der 5 Bezirksregierungen und anderer öffentlicher Stellen werden die raumwirksamen Auswirkungen des Klimawandels zusammengestellt. Die Festlegungen betreffen die Sicherung der klimaverträglichen Energieversorgung, energievermeidende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Verringerung von Treibhausgasen. In Grundsatz 4-2 werden außerdem zahlreiche Einzelpunkte der Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (z.B. Überflutungsbereiche, Biotopverbundsysteme, Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen), die die kommunale Planungshoheit begrenzen und zum Teil sogar Industriegebietsbereiche in Frage stellen können. Daher bewerten die Fraktionen es als äußerst kritisch und verfahrenstechnisch bedenklich, dass im LEP-Entwurf (Kapitel 4, Ziel 4-3) die Bindungswirkung eines Klimaschutzplanes festgeschrieben wird, dessen Inhalte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, diese aber zur Erreichung der Klimaschutzziele in den Raumordnungsplänen zum Tragen kommen sollen. Nach Auffassung des Regionalrates Düsseldorf soll Klimaschutz unter diesen Bedingungen als landesplanerisches Ziel aufgegeben und in einen Grundsatz umgewandelt werden.
5. Die angestrebte Metropolregion NRW (Kapitel 5, Grundsatz 5-2) ist nach unserer Auffassung weder notwendig, praktikabel noch zielführend und wird zudem der enormen Heterogenität NRWs nicht gerecht. Aus diesem Grunde fordern wir, dass das Land NRW die Bildung von Metropolregionen wie die des Rheinlandes fördert. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen Metropolfunktionen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus, sichern und verbessern.
6. Die Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum (Kapitel 6) sind insgesamt sehr kritisch zu bewerten. Wir bemängeln die allgemein sehr restriktive Vorgehensweise und den massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Die angestrebte landeseinheitliche Berechnungsmethode, die von der Staatskanzlei selbst in Frage gestellt und bei der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf nicht zur Anwendung kommen wird, lässt für die Kommunen zukünftig keine Spielräume mehr zu und nimmt diesen jegliche Flexibilität in der Planung. Der Umfang der Siedlungsflächendarstellungen sollte daher bedarfsgerecht erfolgen und so groß bemessen werden, dass kommunale Planungs- und Entscheidungsspielräume verbleiben (hierzu

gehört auch die Wohnraumversorgung in und um Düsseldorf sowie Gewerbe und Industrie). Aus dem gleichen Grund sollte die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven nur dann erfolgen, wenn dies in Abstimmung mit den Kommunen geschieht (vgl. Ziel 6.1-2). Wir sind der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund das Ziel 6.2-1 von der zentralörtlichen allgemeinen Siedlungsfläche in einen Grundsatz herabzustufen ist.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass bandartige Entwicklungen (6.1-4) zumindest an großen Hauptverkehrsachsen nicht zulässig sind. Hier plädieren wir für eine Öffnungsklausel zugunsten von Gewerbegebieten.

Des Weiteren bewerten wir kritisch, dass die Eigenentwicklung untergeordneter Orte (kleiner 2000 Einwohner, siehe 6.2-3) damit faktisch ausgeschlossen wird und lediglich auf Basis der bereits bestehenden Planungen abgewickelt werden sollen. Dies verhindert jegliche potentielle Entwicklung und bietet den Orten keinerlei Perspektiven.

Für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollten auch Konversionsflächen im Freiraum in Betracht kommen. Hier sollten keine planerischen Hürden aufgebaut werden. Insbesondere unter Wirtschaftlichkeitserwägungen kann es sehr sinnvoll sein, die vorhandene Infrastruktur (Gebäude, Leitungen, Straßen, Plätze) aufgegebenen militärischer Einrichtungen entsprechend zu nutzen (vgl. Grundsatz 6.3-5). Wir bekennen uns zum Prinzip der Allianz für die Fläche. Angesichts der unterschiedlichen Entwicklungen der Regionen in NRW, kann dies nicht landeseinheitlich verfügt werden, sondern bedarf der bedarfsgerechten Umsetzung vor Ort.

7. In Kapitel 7 (Freiraum) sind die Ziele und Grundsätze zur Sicherung der Ansprüche der Landwirtschaft neu. In diesem Zusammenhang ist das Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen hervorzuheben, die im jeweiligen Regionalplan zeichnerisch festzulegen sind. Moderne Gewächshausanlagen stellen vor allem dann, wenn sie flächenmäßig groß sind, einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und den Raum dar, weil dadurch vor allem Sichtachsen und sog. Ausblicke erheblich verändert werden. Die Dimensionen dieser Anlagen sollten auch baurechtlich einer angepassten Regelung unterworfen werden. Die Ziele und Grundsätze dieses Kapitels müssen ausreichend Spielräume für die kommunale Planung belassen.
8. Im Kapitel 8 werden die Ziele und Grundsätze zum Verkehr und zur technischen Infrastruktur formuliert. Mit Bezug auf 8.1-3 fordern wir die Möglichkeit des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur und nicht eine Festschreibung der Verkehrsinfrastruktur auf den heutigen Stand.

Die Einteilung der sechs genannten Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen ist nicht nachvollziehbar. Die Luftverkehrskonzeption des Landes basiert noch auf alten und inzwischen überholten Daten. Alle genannten Flughäfen gelten als internationale Airports und sind für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung.

Sie sollten daher auch alle als landesbedeutsam dargestellt werden (vgl. Ziel 8.1-6).

Das Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen wird von uns sehr begrüßt. Um die Straße künftig stärker vom Transportverkehr zu entlasten, sind der Umschlagplatz und der Verkehrsträger Wasser zu fördern und weiter auszubauen. Dazu gehören auch die Häfen, die ein großes Umschlagvolumen und weiteres Entwicklungspotential besitzen. Vor dem Hintergrund der Ausbaupolitik in den Niederlanden fordern wir, dass alle Rheinhäfen des Plangebietes als landesbedeutsam dargestellt sind.

Unter 8.2 wird der Transport in Leitungen behandelt. Die Bedingungen und Auflagen für die verschiedenen Leitungen erscheinen sachgerecht, jedoch sollte zur Präzisierung der Planziele klargestellt werden, dass einerseits auch die Nebenanlagen der Transporteinrichtungen unter die Zielvorgaben fallen (z.B. Konverter) und dass andererseits Einzelfallbewertungen möglich sind. Neue Trassen für die innerdeutsche Stromverteilung sind mit den europäischen Netzen gleichwertig. Dies dient besonders zur effizienten Verteilung des Stroms aus erneuerbarer Energieerzeugung.

9. Im Kapitel 9 wird die Rohstoffversorgung geregelt. Der Braunkohletagebau und die damit verbundene Stromproduktion sollte eindeutig weiter möglich bleiben. Sie sind für das Energieland NRW von besonderer Bedeutung.
10. Im Abschnitt 10 werden die landesplanerischen Energieziele festgelegt. Die erneuerbaren Energien erhalten die größte Bedeutung, namentlich die Wind- und Sonnenenergie. Für andere Energiequellen (z.B. Erzeugung durch Biomasse) werden keine Regelungen festgelegt, weil ihre Raumwirksamkeit keine landesplanerische Bedeutung hat. Halden und Deponien werden als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt sowie Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Der Regionalrat Düsseldorf ist der Auffassung, dass für erneuerbare Energien kein genereller Vorrang formuliert und somit auch keine Festlegung von Mindestflächen für Windenergieanlagen festgeschrieben werden soll.

Die Landesplanung ist der Ansicht, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie wegen ausreichend vorhandener Gebäude- und Dachflächen vermieden werden kann (Ziel 10.2-4, Ausnahmen sind möglich).

Die Fraktionen teilen diese Auffassung.

Neue Kraftwerksstandorte, die in einem Regionalplan festgelegt werden, haben nach „10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte“ sehr spezifische Anforderungen zu erfüllen, die einer Verhinderungsplanung gleichkommen, weil der Braunkohleabbau kaum an die Kraft-Wärmekoppelung gebunden werden kann oder der Kraftwerksmindestwirkungsgrad von 58 % keine besondere Raumwirkung auslöst.

Der Kraftwerksmindestwirkungsgrad muss nach unserer Ansicht aus dem LEP gestrichen werden. Der erste Spiegelstrich des Grundsatzes 10.3-2 ist folglich zu streichen.